

Globale Anliefervorschriften

Version 3.0

BELIMO Automation AG
BELIMO Automation (Shanghai) Co., Ltd.
BELIMO Aircontrols (USA), Inc.

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Dokument regelt die Bedingungen für die Anlieferung von Produkten durch den Lieferanten. Die hierin enthaltenen Regelungen gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen oder mit dem Lieferanten schriftlich getroffenen Vereinbarungen betreffend der Lieferung von Produkten (z.B. Liefervereinbarung, Liefergegenstandsliste, Jahres- und Mengenkontrakte, Bestellungen). Spezifiziert ein dem Produkt zugeordnetes Dokument oder eine anderweitig getroffene schriftliche Vereinbarung das Thema Verpackung, Etikettierung und Markierung, so hat dieses eine höhere Priorität als diese Regelung.

Es obliegt der Verantwortung des Lieferanten, sowohl intern als auch extern sicherzustellen, dass alle gelieferten Teile ordnungsgemäss und adäquat geschützt, markiert und verpackt sind, so dass diese ihren Zielort sicher erreichen und damit ein störungsfreier Materialfluss bei Belimo möglich ist.

Der Lieferant hat die Inhalte der Anliefervorschrift einzuhalten sowie eventuelle nationale und internationale Vorschriften zu berücksichtigen.

Änderungshistorie

Version	Was hat sich geändert	Datum
1.0	Erstellung der Anliefervorschrift	Februar 2014
2.0	Überarbeitung Layout, kleinere Textanpassungen, Kapitel 3, Kapitel 4, USMCA	Dezember 2020
3.0	Anpassungen Kapitel 2.1, 3.1, 3.2, 3.3, 4, 6.2	Juli 2023

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
DIN	Deutsche Industrienorm
EFTA	European Free Trade Association
EN	Europäische Norm
EPAL	European Palet Association e.V.
EUR-MED	Euro-Mediterran (Europa-Mittelmeer)
EXT-Produkt	EXTerne Belimo Produkt
GSP	Generalised Scheme of Preferences
HTS	Harmonized Tariff Schedule
ISPM 15	International Standards For Phytosanitary Measures
LDC-Länder	Least developed Countries (am wenigsten entwickelte Länder)
USMCA	United States Mexico Canada Agreement
UIC	Union Internationale des chemins de fer (Internationaler Eisenbahnverband)
UL	United Laboratories
VUB-WBF	Verordnung des WBF (Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung) über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren

Inhaltsverzeichnis

Zweck und Geltungsbereich.....	2
Änderungshistorie.....	2
Abkürzungsverzeichnis	3
Inhaltsverzeichnis	4
1 Begleitpapiere und Dokumente	6
2 Qualitätsanforderungen an die Verpackung.....	7
2.1 Ladungsträger	8
2.2 Stapelfähigkeit / Transport	9
2.3 Paketversand	10
2.4 Füllmaterial	10
3 Verpackungsvorschriften	11
3.1 Maximale Abmessungen von Schachteln / Gebinden und Paletten für alle Werke	11
3.2 Abmessungen und Gewichte für Lieferungen nach EU & AP	12
3.3 Abmessungen und Gewichte für Lieferungen nach US	12
3.4 Material- / Produktverpackungen.....	12
3.5 Versandverpackungen	12
4 Anforderung an die Materialkennzeichnung	14
4.1 Direktlieferungen von Lieferanten an Kunden von Belimo	15
5 Mehrweggebinde / Blister	15
5.1 Kontaktadresse.....	15
6 Anlieferung / Entladung	16
6.1 Anlieferung.....	16
6.2 Entladung	16
7 Stammdaten	16
8 Massnahmen bei Nichteinhalten der Anliefervorschrift.....	17
8.1 Haftungsbeschränkung	17
9 Kenntnisnahme und Einverständnis durch Lieferanten	17
Anhang Globale Anliefervorschriften.....	18
I. Ausschlusskriterien für Tauschfähigkeit von EU-Paletten	19
II. Ausschlusskriterien für Belimo-Materialflusssystem	20
III. Ursprungsangaben für Lieferungen	21
III.I. Ursprungserklärung Pan-Euro-Med	22
III.II. Lieferantenerklärung im Inland (Präferenzbegünstigt)	23
III.III. Schweizer Inlandsbeglaubigung (nicht präferenzbegünstigt).....	24
III.IV. Japanisches Ursprungszeugnis für die Einfuhr in die Schweiz.....	24
III.V. Ursprungszeugnis von Hong Kong und Singapur für die Einfuhr in die Schweiz	24
III.VI. Formular A Ursprungszeugnis gemäss GSP und LDC Länder	25
III.VII. USMCA (United States Mexico Canada Agreement).....	25

III.VIII. Ursprungsdeklaration Schweiz – China.....	26
III.IX. Ursprungsdeklaration China – Schweiz.....	27
III.X. Ursprungsangabe sonstiger Länder	27
IV. Verpackungsanforderungen EXT-Artikel / Handelsartikel	27
IV.I. Qualitätsanforderungen an die Verpackung.....	28
IV.II. EXT Verpackungsetikette Spezifikation	29
IV.III. Anforderungen an die Kennzeichnung	30
IV.III.I. Kennzeichnung von Material- / Produktverpackung	30
IV.III.II. Kennzeichnung von Transportverpackung für Kuriersendungen	31
IV.III.III. Kennzeichnung von Transportverpackung für Stückgutsendungen.....	34
V. Gefahrgutmarkierungen	36
V.I. Kennzeichnung gemäss UN 3091	36
V.II. Kennzeichnung gemäss UN 3363	37

1 Begleitpapiere und Dokumente

Grundlegende Informationen zu den Lieferpapieren

- Der Lieferschein / die Packliste muss immer gut sichtbar auf der Aussenseite der Versandeinheit angebracht werden, damit diese leicht verfügbar sind.

Mindestanforderungen an Begleitpapiere und Dokumente

Alle Dokumente müssen in Deutsch oder Englisch (Anlieferung USA zwingend in Englisch) sein.

- Der **Lieferschein** und die **Handelsrechnung** müssen nachstehende Angaben enthalten:
 - Absenderadresse (Lieferant)
 - Belimo-Empfängeranschrift
 - Belimo-Bestellnummer
 - Bezeichnung See- oder Luftfracht (nur für internationale Transporte)
 - Belimo-Artikelnummer, Artikeltext, Liefermenge, Revisionsstand pro Position (nicht zu wechseln mit Zeichnungsindex)
 - Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
 - Gewichte der Versandeinheiten
 - Abmessungen der Versandeinheiten
 - Bei Teillieferungen muss ein entsprechender Hinweis auf dem Lieferschein und der Rechnung vermerkt sein
- Die **Handelsrechnung** muss zusätzlich noch folgende Details aufweisen:
 - Gesamtwert der Sendung
 - Einzelpreis pro Position
 - Zolltarifnummer (HTS Code) oder US Import Code
 - Kürzel des Ursprungslandes pro Position (falls zutreffend)
 - Ursprungserklärung (gemäss Anhang Kapitel III)

Nachweise / Warenursprungserklärungen / Gefahrgut

- Zusätzliche Belege (z.B. UL-Spezifikation, Werkszeugnis, Prüfkontrolle, etc.) sind, sofern in der Bestellung verlangt, dem Lieferschein bei jeder Sendung beizulegen
- Gefahrgut Dokumente sind immer beizulegen, sofern sie erforderlich sind

Zustellungsadresse

- Die Lieferadresse, die auf der Belimo-Bestellung angegeben ist, ist einzuhalten
- Entstandene Kosten durch Nichtbeachtung werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt

2 Qualitätsanforderungen an die Verpackung

Bei der Festlegung der Verpackung, sowohl für ein Mehrweg- als auch für ein Einwegkonzept, ist zu beachten, dass die Ware, ohne Überstände auf dem Ladungsträger, in einer kompakten, gesicherten Transporteinheit vor negativen Beeinflussungen, wie beispielweise von Beschädigungen, Verschmutzungen und Umwelteinflüssen, geschützt ist. Eine mögliche Korrosion muss durch die Verpackung ausgeschlossen und elektrostatische Aufladung muss verhindert werden. Ausserdem müssen Versandeinheiten, Gebinde und Produktverpackungen lagerfähig, stapelbar und die Ladungsträger Rollenbahntauglich sein.

Da die Entstehungsursachen für Transportschäden häufig in einer unzureichenden Markierung (Signierungen) und mangelhaften Verpackungen liegen, muss die Verpackung immer auf die jeweilige Produktempfindlichkeit, Transportbelastung und den Vertriebsweg abgestimmt sein.

Einzelne Gebinde dürfen nicht mehr als 10 kg wiegen. Versandeinheiten, die aus mehreren Gebinden bestehen, müssen zusätzlich ab 31.5 kg auf einem unterfahrbaren Ladungsträger (z.B. einer Palette) angeliefert werden.

Belimo unterscheidet folgende Verpackungstypen:

1. Material- / Produktverpackung (kleinste Verpackungseinheit)
2. Gebinde- / Multiverpackung (beinhaltet mehrere Produktverpackungen)
3. Transportverpackung inklusive Ladungsträger



Zusammenfassung der Verpackungsanforderungen

- Adäquate Transport- und Produktverpackung
- Solide Fixierung der Ware auf dem definierten Ladungsträger mit einem stabilen Verschluss
- Sachgemässe Etikettierung / Beschriftung gemäss Belimo Anforderungen
- Optimierung der Verpackung hinsichtlich Vertriebsweg, Transportbelastung und Produktempfindlichkeit mit einer angepassten Polsterung
- Schutz vor Korrosion
- Verhinderung von elektrostatischer Aufladung
- Einsatz von recyclebaren Materialien
- Produkte sind immer in der gleichen Produkt- und Gebindeverpackung zu liefern
- Produkte sind immer auf dem gleichen Ladungsträger zu liefern. Die Höhe der Versandeinheit darf eine definierte Maximalhöhe pro Artikel nicht überschreiten
- Einwegverpackungen sind auf ein Minimum zu beschränken

2.1 Ladungsträger

Ladungsträger müssen nachfolgende Anforderungen erfüllen, damit diese von Belimo auf dem automatisierten Materialflusssystem und Hochregallager befördert bzw. eingelagert werden können. Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut zulässig und sind von Belimo vor Erstlieferung schriftlich freizugeben.

Euro-Paletten (120 x 80 cm bzw. 47.2" x 31.5")

- Euro-Paletten (genormt nach UIC - Norm 435-2 und DIN 15146-2 beziehungsweise EN 13698-1) gemäss den EPAL Bestimmungen mit den Abmessungen 120 x 80 x 14.4 cm müssen in einwandfreiem Zustand und gemäss ISPM 15 behandelt sein. Defekte oder beschädigte Paletten (siehe Anhang Kapitel I) dürfen nicht verwendet werden
- Der Einsatz von Einwegpaletten ist nicht erlaubt



Beispiele der Kennzeichnungsmerkmale:



Kunststoff-Paletten (120 x 80 cm oder 80 x 60 cm bzw. 47.2" x 31.5" und 31.5" x 23.6")

- Von Belimo spezifizierte Kunststoffpaletten sind gegenüber Euro-Holzpaletten zu favorisieren

120x80cm Kunststoffpalette:



Kunststoff-Halbpalette:



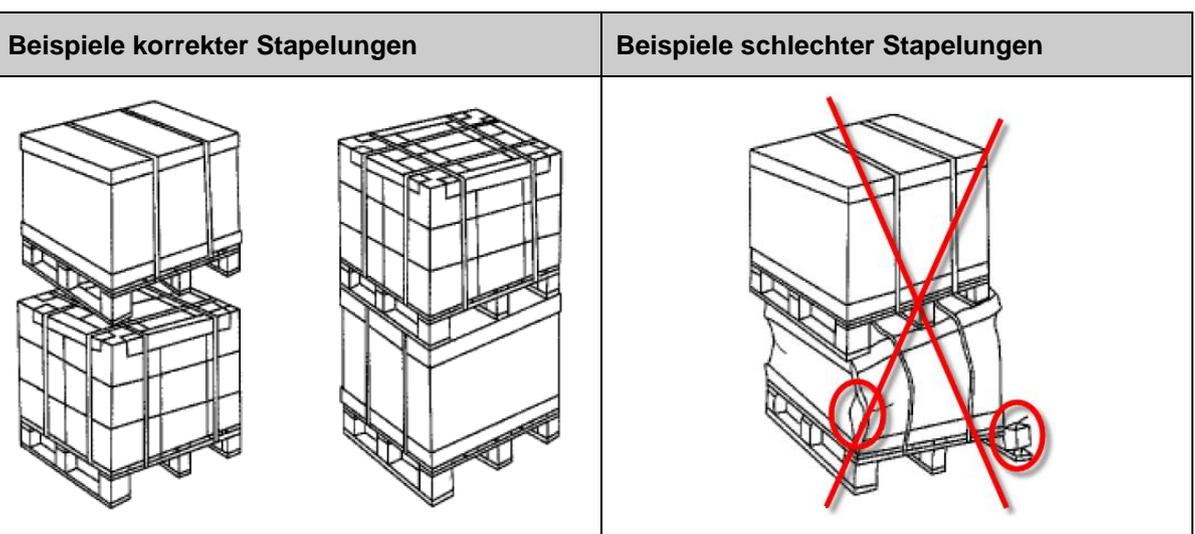
Anforderung:

- Geschlossenes Deck über Kufen (gilt nur für 120x80cm Ganzpaletten)
- Durchgehende Kufen

2.2 Stapelfähigkeit / Transport

Generelle Anforderungen an die Stapelfähigkeit

- Versandeinheiten müssen einer zweifachen Stapelung, auch während eines längeren Transports oder bei feuchter Witterung, ohne Deformation oder andersweitige Beschädigung standhalten
- Ist die Ware nicht stapelfähig, so sind die entsprechenden Versandeinheiten mit einem entsprechenden Warnhinweis zu versehen (z.B. "do not double stack")
- Bei der Stapelung von Gebinden innerhalb einer Versandeinheiten ist die Regel "schwer vor leicht" anzuwenden. Dies bedeutet, dass schwere Ware unten und leichte Artikel im oberen Bereich der Versandeinheit zu verstauen sind
- Damit Paletten gemäss der Logik "leicht auf schwer" gestapelt werden können ist das Gesamtgewicht auf der Versandeinheit gut lesbar anzubringen
- Die einzelnen Verpackungen auf der Palette sind nach Möglichkeit so zu setzen, dass deren Etiketten von aussen sichtbar sind
- Ausreichende Liefermengen sind zu sorten- und chargenreinen Ladeeinheiten zusammenzufassen. Lassen sich bei geringen Bestellmengen keine kompletten Ladeeinheiten bilden, können Sendungen mit unterschiedlichen Artikeln auf einer gemischten Palette erfolgen (eine sortenreine Palette umfasst dasselbe Material, die selbe Revision und selbe Bestellnummer)
- Nicht sortenreine Paletten / Gebinde müssen eindeutig als solche gekennzeichnet werden (z.B. "Mixed Palet" oder "gemischte Palette"). Artikel sind lagenweise anzuordnen
- Bei sortenreinen Paletten dürfen keine Zwischenlagen verwendet werden
- Im automatisierten Materialflusssystem von Belimo finden Konturkontrollen statt. Daher sind alle Gegenstände, Folien, Zettel, Bänder, Abdeckungen etc., die die Aussenkonturen der Ladeeinheiten überschreiten, nicht zulässig (siehe Kapitel 3)
- Stahlbänder sind als Umreifungssicherung nicht zulässig



2.3 Paketversand

Kuriersendungen sind in der Regel höheren Belastungsanforderungen während dem Transport ausgesetzt als Stückgutsendungen, weshalb die Verpackung qualitativ höheren Ansprüchen genügen muss. Deshalb müssen Verpackungen solcher Sendungen der Norm DIN ISO 22248 entsprechen.

2.4 Füllmaterial

Anforderung an das Füllmaterial

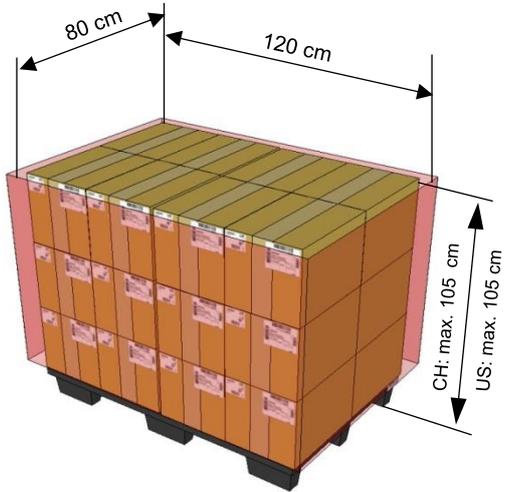
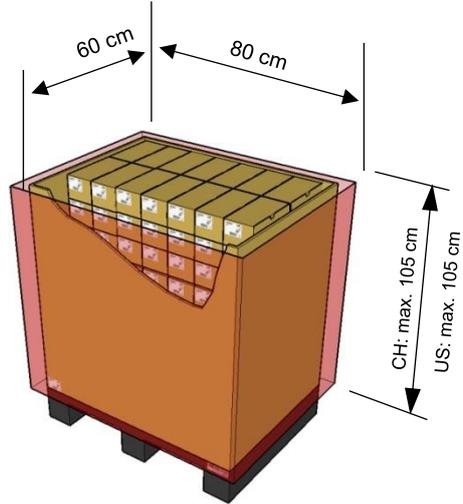
- Es ist ein für den Einsatzzweck adäquates und qualitativ gutes Füllmaterial zu verwenden (z.B. Karton-, Papier- oder Luftpolster), damit der Inhalt ausreichend vor Beschädigungen geschützt ist
- Chips oder andere, ähnliche Produkte sind aus ökologischen Gründen zu vermeiden
- Luftpolster sind als Polstermaterial in Produktverpackungen für scharfkantige und schwere Ware ungeeignet

3 Verpackungsvorschriften

3.1 Maximale Abmessungen von Schachteln / Gebinden und Paletten für alle Werke

Zusammenfassung Abmessungen von Schachteln / Gebinde		
• Standardabmessung für Schachteln und Gebinde:		
Belimo-Mehrweggebinde gross	60 x 40 x 22 cm	(L x B x H)
Belimo-Mehrweggebinde klein	40 x 30 x 22 cm	(L x B x H)
• Maximale Abmessungen von Schachteln / Gebinde:	60 x 40 x 28 cm	(L x B x H)
• Maximales Bruttogewicht pro Schachtel / Gebinde:	10 kg	(22 lbs)
<i>Die Standardabmessungen sind aus Gründen der Automatisierung zu bevorzugen.</i>		

Angelieferte Paletten dürfen auf dem Ladungsträger keine Überstände haben. Folgende Konturen sind maximal zulässig damit Anlieferungen im automatisierten Hochregallager noch eingelagert werden können:

Zulässige Abmessungen von Ganzpaletten (120 x 80 cm bzw. 49.6" x 33.8")	Zulässige Abmessungen von Halbpaletten (80 x 60 cm bzw. 33.1" x 25.2")
	

3.2 Abmessungen und Gewichte für Lieferungen nach EU & AP

Zusammenfassung Abmessungen von Paletten				
• Maximale Abmessungen	Ganzpaletten:	CH:	120 x 80 cm	(47.2" x 31.5")
	Halbpaletten:	CH:	80 x 60 cm	(31.5" x 23.6")
• Maximale Palettenhöhe (inkl. Ladungsträger): für CH- und EU-Lieferanten		CH:	105 cm	(41.3")
	für alle übrigen Lieferanten (falls keine individuelle Sonderfreigabe bewilligt)	CH:	105 cm	(41.3")
• Maximales Bruttogewicht	Ganzpaletten:	CH:	760 kg	(1'676 lbs)
	Halbpaletten:	CH:	380 kg	(838 lbs)

3.3 Abmessungen und Gewichte für Lieferungen nach US

• Maximale Abmessungen	Ganzpaletten:	US:	120 x 80 cm	(47.2" x 31.5")
	Halbpaletten:	US:	80 x 60 cm	(31.5" x 23.6")
• Maximale Palettenhöhe (inkl. Ladungsträger): (falls keine individuelle Sonderfreigabe bewilligt)		US:	105 cm	(41.3")
• Maximales Bruttogewicht	Ganzpaletten:	US:	1'132 kg	(2'500 lbs)
	Halbpaletten:	US:	567 kg	(1250 lbs)

3.4 Material- / Produktverpackungen

Anforderung an die Material- / Produktverpackungen
<ul style="list-style-type: none"> • Material- / Produktverpackungen müssen sortenrein sein • Schachteln / Mehrweggebinde dürfen nicht überfüllt werden (z.B. durch Stopfen mit Füllmaterial) • Sachgemässe Etikettierung / Beschriftung (siehe Kapitel 4)

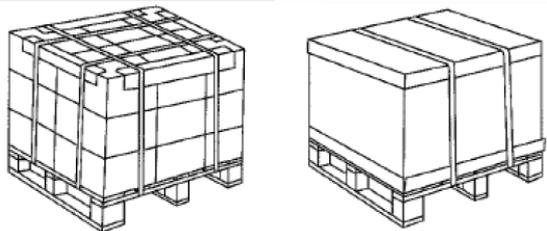
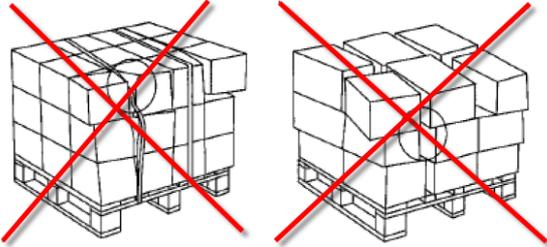
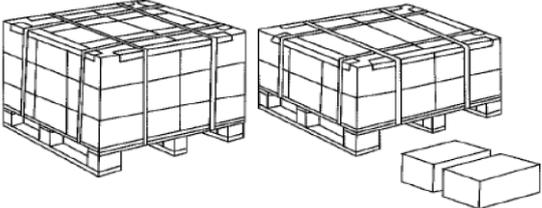
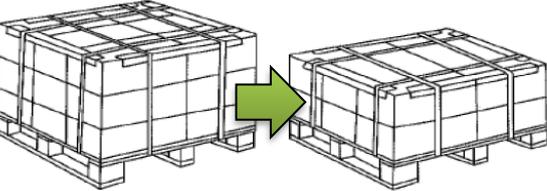
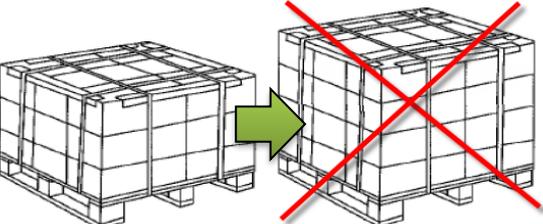
3.5 Versandverpackungen

Versandverpackungen sind auf den Vertriebsweg, die Transportbelastung und Produktempfindlichkeit auszulegen. Folglich können robuste Materialien auch ohne zusätzliche Versandverpackung versendet werden, wenn die Anforderungen der Versandverpackung durch die Produktverpackung erfüllt werden und es sich nicht um ein Belimo-Handelsprodukt (so genannte EXT-Artikel) handelt.

Soweit nichts anderes vereinbart, dürfen Versandverpackungen die in Kapitel 3 definierten Masse und Gewichte nicht überschreiten. Sollten Anlieferungen umgepackt werden müssen, da beispielsweise die Gewichtslimits oder Abmessungen überschritten wurden, behält sich die Belimo das Recht vor, den angefallenen Aufwand mit einer Pauschale (gemäss Kapitel 8) den Lieferanten zu verrechnen.

Anforderung an Versandverpackungen

- Maximale Konturabmessungen (siehe Kapitel 3) dürfen nicht überschritten werden
- Durch Eckverstärkungen oder Kartonlagen ist zu verhindern, dass Umreifungsbänder in die Versandeinheit einschneiden
- Leerräume sind mit einem geeigneten Füllmaterial aufzufüllen, damit eine Stapelung während dem Transport möglich ist (z.B. Luftpolster, leere Kartons, etc.)
- Pro Artikel ist eine maximale Höhe festzulegen. Geringere Höhen (z.B. eine Lage weniger) sind zulässig, höhere Abmessungen (z.B. eine Lage mehr) jedoch nicht.
- Transportverpackung und Ladungsträger müssen solide miteinander verbunden sein (z.B. durch Umreifungsbänder oder Folien)
- Sachgemässe Etikettierung / Beschriftung (siehe Kapitel 4)
- Optimierung der Verpackung auf Vertriebsweg, Transportbelastung und Produktempfindlichkeit mit einer angepassten Polsterung

Beispiele korrekter Versandverpackungen	Beispiele schlechter Versandverpackungen
	
	<p data-bbox="898 1249 1449 1305">Unebene Flächen und Leerräume sind zu vermeiden</p> 
<p data-bbox="292 1608 871 1731">Kleinere Abmessungen als Standardabmessungen sind zulässig</p> 	<p data-bbox="898 1608 1461 1731">Höhere Abmessungen als Standardabmessungen sind unzulässig</p> 

4 Anforderung an die Materialkennzeichnung

Begriffsklärung Etiketten

Die **Material-/Gebindeetikette** ist in diesem Kapitel beschrieben. Sie enthält Informationen über den Gebindeinhalt und ist ergänzt mit Strichcodes, die dem Belimo-internen Warenfluss dienen. Sie kennzeichnet Teile, die in einem Belimo-Werk zu Produkten verbaut werden.

Die **Verpackungsetikette** ist beschrieben in Kapitel 4. Sie ist Bestandteil der Stückliste eines Produktes und kennzeichnet verkaufsfertige Teile.

Die **Lieferanten Produktetikette** ist eine vom Lieferanten intern verwendete Etikette und wird hier nicht weiter beschrieben.

Eine Verpackungseinheit soll lagerfähig und etikettiert sein. Hierfür muss die Material-/Gebindeetikette über folgende Angaben verfügen:

- Belimo-Bestellnummer
- Belimo-Artikelnummer
- Gebinde Seriennummer
- Artikelbezeichnung
- Material-Revisionsstand (nicht Zeichnungsindex)
- Menge pro Verpackungseinheit
- FIFO-Datum (Produktions- oder Herstellungsdatum)
- "Made in [Land]" Angabe bei Lieferungen in die USA
(Die Bezeichnung eines Staatenbundes (z.B. "Made in EU") darf nicht verwendet werden)

Material-Kennzeichnung (Material-/Gebindeetikette)

- Jede Schachtel / jedes Gebinde muss deutlich gekennzeichnet / identifizierbar sein
- Die Lieferanten Produktetikette ist bei Schachteln am linken, oberen Rand anzubringen. Bei Mehrweggebinde ist keine zusätzliche Produktetikette notwendig
- Pro Gebinde- / Multiverpackung ist nur eine Material-/Gebindeetikette von Belimo zu verwenden
- Mehrweggebinde sind von alten Etiketten zu befreien
- Die Material-/Gebindeetikette von Belimo muss bei Lieferantenschachteln am rechten, oberen Rand platziert werden
- Bei Mehrweg-Belimo-Kunststoffbehältern oder bei Belimo Reusable Faltschachteln, muss die Material-/Gebindeetikette an die dafür vorgesehene weiße Landeplatzetikette angebracht werden



Abbildung 1:
Lieferantenschachtel



Abbildung 2:
Belimo Kunststoffbehälter
(Mehrweggebinde)



Abbildung 3:
Belimo Reuseable Schachtel
(Mehrweggebinde)

Material Kennzeichnung

- Material-/Gebindeetiketten können über das Lieferantenportal JAGGAER direkt aus der Bestellung gedruckt werden.

Bei Unklarheiten kann das Beschaffungsteam von Belimo kontaktiert werden

- Beispiel einer Material-/Gebindeetikette (Abmessung: 138 x 93mm):



Etikette enthält folgende Daten:

- Belimo-Bestellnummer
- Belimo-Artikelnnummer
- Gebinde Seriennummer
- Artikelbezeichnung
- Material-Revisionsstand (nicht Zeichnungsindex)
- Menge pro Verpackungseinheit
- FIFO Datum (Produktions- oder Herstelldatum)
- Ursprung (zwingend für Lieferungen an Belimo US)

4.1 Direktlieferungen von Lieferanten an Kunden von Belimo

Sendungen, die von Belimo in der Originalverpackung des Verkäufers vertrieben werden, müssen sowohl optisch wie auch qualitativ dem Verpackungsstandard von Belimo entsprechen (siehe Anhang Kapitel IV).

5 Mehrweggebinde / Blister

Zur Gewährleistung einer optimalen Materiallogistik sind, sofern möglich und ökonomisch sinnvoll, Standard-Mehrweggebinde von Belimo zu verwenden. Mehrweggebinde / Blister werden gemäss individueller Vereinbarung weltweit getauscht.

Die Verfügbarkeit von Mehrweggebinde / Blister ist in der Verantwortung des jeweiligen Lieferanten.

5.1 Kontaktadresse

Zur Bestellung oder zum Austausch von Mehrweggebinden können folgende Adressen kontaktiert werden. Diese sind 48 Stunden nach der Bestellung zum Versand bereit.

Kontakt Belimo Hinwil

- **Achtung:** Gültig nur für EU-Lieferanten (Belimo-Kunststoffbehälter stehen nur Schweizer Lieferanten zur Verfügung)
- Bestellung direkt beim zuständigen Einkäufer platzieren

Kontakt Belimo Danbury und Belimo Shanghai

- Bitte kontaktieren Sie Ihren lokalen Einkaufsverantwortlichen

6 Anlieferung / Entladung

Um eine geordnete Anlieferung sowie eine sichere Entladung zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Punkte zu beachten.

6.1 Anlieferung

Öffnungszeiten der Warenannahme

Die Öffnungszeiten sind auf unserer Homepage unter folgendem Link publiziert:

https://www.belimo.com/de_CH/about/belimo/supplier-relationship-management

Eingeschränkte Öffnungszeiten vor Weihnachten/Neujahr werden frühzeitig kommuniziert.

Organisation der Warenannahme

Für Anmeldungen:

Telefon: +41 43 843 64 14

Für Fragen:

E-Mail: warenannahme@belimo.ch

Telefon: +41 43 843 64 00

- Zusteller, die durch die Anmeldung ein Zeitfenster erhalten, werden innerhalb dieses Zeitfensters bevorzugt behandelt. Kann das zugeteilte Zeitfenster nicht eingehalten werden, muss dies angekündigt werden.
- Zu verwendende Entladerampen werden den erwarteten Zustellern über einen Outdoormonitor angezeigt.
- Zur Entladung der Fahrzeuge müssen sich die Fahrer bei der Wareneingangstüre über die Gegensprechanlage mit den Frachtpapieren melden.
- Pakete bis 30 kg können, nach Anmeldung, im bereitgestellten Paketwagen auf der Rampe Nr.1 deponiert werden

6.2 Entladung

Unser Wareneingangsbereich ist platztechnisch begrenzt und kann nicht als Umschlagsplatz für fremde Stückgutsendungen genutzt werden.

- Fahrzeuge sind, während der Entladung, mit einem Keil zu sichern
- Die Entladung ist nur über das Heck der Fahrzeuge möglich
- Elektrostapler dürfen nur mit gültigem Staplerfahrausweis und Sicherheitsschuhen bedient werden
- An bestimmten Standorten sind die Lkw-Fahrer berechtigt, die Gabelstapler von Belimo mit ausdrücklicher Genehmigung des verantwortlichen Logistikgruppenleiters zu bedienen.
- Die Entladung aus PW und Kleintransporter mit Stapler ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich

7 Stammdaten

Zur Definition der Lagerstrategie werden, neben den allgemeinen Einkaufsdaten, von jedem Artikel lagerspezifische Stammdaten benötigt. Im Einzelnen sind dies folgende Angaben:

- Belimo-Artikelnnummer
- Aussen-Abmessungen der verwendeten Versandeinheit, Gebinde- und Produktverpackung
- Stückzahl pro Gebinde- und Produktverpackung

Diese Daten, und Änderungen dieser, sind Belimo bis spätestens 2 Arbeitstage vor Anlieferung mitzuteilen.

8 Massnahmen bei Nichteinhalten der Anliefervorschrift

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass durch ihn beauftragte Spediteure nur Fahrzeuge verwenden, die ausreichende Mittel und Möglichkeiten aufweisen, damit die Ware in ordnungsgemäsem Zustand den Lieferort erreicht.

Sendungen, die von dieser Anliefervorschrift abweichen, umpalettiert, neu gestapelt oder verpackt werden müssen (dies ist auch der Fall sein bei falschen Stammdaten), werden den Lieferanten mit einer Aufwandspauschale von CHF 200.- verrechnet.

Hiervon ausgenommen sind Luftfrachten sowie definierte Seefrachtlieferungen ohne Ladungsträger und von Belimo genehmigte, von dieser Richtlinie abweichende, Verpackungen.

8.1 Haftungsbeschränkung

Die Pflicht zu einem ausreichenden Verpackungsschutz und Verpackungsart trifft den Lieferanten auch wenn die Risiken gemäss den internationalen Handelsklauseln (Incoterms) anderweitig vereinbart wurden.

Belimo behält sich das Recht vor bei entstandenen Schäden oder Verlust Regress auf den Lieferanten zu nehmen, sofern diese aus dem Fehlen einer Verpackung oder einer mangelhaften Verpackung beruhen, da die korrekte Verpackung eine kaufvertragliche Nebenpflicht des Verkäufers ist.

Eine Verpackung wird als mangelhaft betrachtet, wenn diese nicht den in Kapitel 2 definierten oder speziell vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht. Mangelhafte Verpackungen werden von Belimo als Qualitätsmangel am Produkt angesehen.

9 Kenntnisnahme und Einverständnis durch Lieferanten

Der Lieferant bestätigt das Einverständnis dieser Anliefervorschriften, sofern er nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Erhalt, bei Belimo Widerruf einlegt.

Abweichungen zu dieser Anliefervorschrift müssen explizit durch Belimo schriftlich genehmigt werden.

Anhang Globale Anliefervorschriften

Version 3.0

BELIMO Automation AG
BELIMO Automation (Shanghai) Co., Ltd.
BELIMO Aircontrols (USA), Inc.

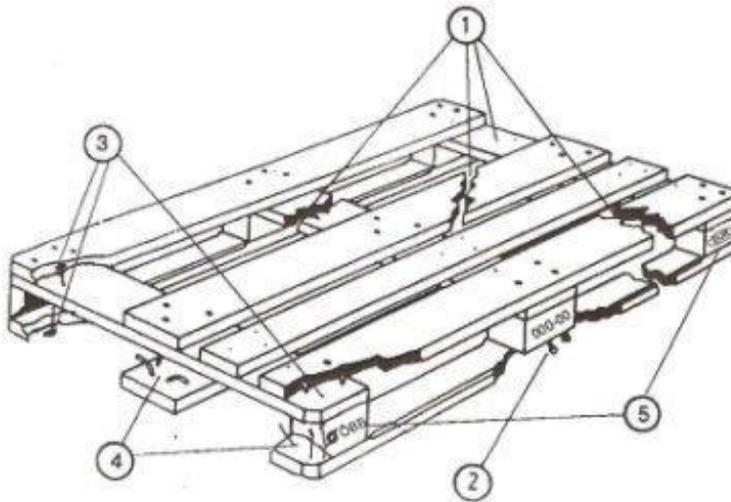
I. **Ausschlusskriterien für Tauschfähigkeit von EU-Paletten**

Europaletten werden grundsätzlich von Belimo getauscht, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht. Der Lieferant verpflichtet sich, dass sein Spediteur die Ladehilfsmittel jeweils bei Belimo tauscht. Sollte der Tausch, aus welchen Gründen auch immer, nicht vom Spediteur abgewickelt werden, verfällt das Palettenguthaben. Belimo übernimmt keine Kosten für nicht getauschte Paletten.

Defekte oder mangelhafte Europaletten, sowie Paletten, die nicht den Kennzeichnungskriterien entsprechen, werden von Belimo jedoch nicht getauscht.

Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Europaletten

- 1) Ein Brett fehlt oder ist schräg bzw. quer gebrochen
- 2) Ein Randbrett (Deck- oder Bodenbrett) ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist
- 3) Mehr als zwei Randbretter (Deck- oder Bodenbrett) sind so abgesplittert, dass jeweils ein Nagel oder Schraubenschaft sichtbar ist
- 4) Ein Klotz fehlt oder ist so zerbrochen bzw. abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist
- 5) Die wesentlichen Kennzeichen fehlen oder sind unleserlich (mindestens ein Zeichen der Bahn und ein Zeichen EUR müssen noch vorhanden sein)



II. Ausschlusskriterien für Belimo-Materialflusssystem

Nachfolgende Beispiele verdeutlichen, welche Verpackungsmängel neben den in Kapitel 2 und Kapitel 3 definierten Anforderungen zu Komplikationen im Materialflusssystem von Belimo führen können. Vor allem ist zu berücksichtigen, dass auch Überstände von Umwicklungsfolien, Umreifungsbänder oder beispielsweise Kartoneinlagen nicht zulässig sind, da bei einer automatischen Konturkontrolle nicht zwischen festen und weichen Materialien unterschieden werden kann.

Generelle Anforderungen

- Packstücke dürfen die maximal zulässigen Abmessungen nicht überschreiten (siehe Kapitel 3)
- Ladungsträger müssen qualitativ in einwandfreiem Zustand sein (siehe Kapitel 2.1)
- Ladungsträger müssen den definierten Abmessungen entsprechen (siehe Kapitel 2.1 und Kapitel 3)
- Die Verpackungsgeometrie darf sich während der Lagerung nicht verändern (z.B. durch einen mangelhaften Verschluss der Verpackung)



III. Ursprungsangaben für Lieferungen

Der präferenzielle und nicht präferenzielle Ursprung einer Ware ist Belimo mit der Handelsrechnung anzugeben. Änderungen des Ursprungs sind schriftlich bekannt zu geben.

Für Handelsartikel ist Belimo zwingend eine Ursprungsdeklaration gemäss nachfolgenden Richtlinien mitzuteilen. Bei Rohmaterialien ist die Ursprungsdeklaration bei Rechnungsstellung fakultativ, muss jedoch auf Nachfrage, auf einer Rechnungskopie, nachgereicht werden können.

Ursprungsnachweise werden von Belimo für folgende Verwendungszwecke benötigt:

- Beantragung von Ursprungszeugnissen und -beglaubigungen für den Export von Handelsartikeln
- Zur Kumulation von importierten Vormaterialien mit Vormaterialien schweizerischen Ursprungs
- Verbindlicher Beweis des Ursprungs von Einkaufsartikeln bei Zollprüfungen

Eine Ursprungsangabe muss bei folgenden Versand- und Empfangsländern/-regionen über die vorgeschriebene Formalität verfügen, damit der Ursprung rechtsgültig angewendet werden kann:

Versandland / Region	Warenempfänger	Ursprungsdeklaration
Europäische Union	Belimo Hinwil (Schweiz)	Pan-Euro-Med Ursprungserklärung, gemäss Kapitel III.I
Sendungen aus Ländern mit welchen die Schweiz über ein Freihandelsabkommen verfügt	Belimo Hinwil (Schweiz)	Pan-Euro-Med Ursprungserklärung, gemäss Kapitel III.I
Schweiz	Belimo Hinwil (Schweiz)	Lieferantenerklärung im Inland, gemäss Kapitel III.II; oder Schweizer Inlandsbeglaubigung, gemäss Kapitel III.III
Japan	Belimo Hinwil (Schweiz)	Japanisches Ursprungszeugnis, gemäss Kapitel III.IV
Hongkong, Singapur, Kanada	Belimo Hinwil (Schweiz)	Pan-Euro-Med Ursprungserklärung, gemäss Kapitel III.V
LDC-Länder gemäss GSP	Belimo Hinwil (Schweiz) Belimo Danbury (USA)	APS Formular A Ursprungserklärung, gemäss Kapitel III.VI
USMCA	Belimo Danbury (USA)	United States Mexico Canada Agreement, gemäss Kapitel III.VII
China	Belimo Hinwil (Schweiz)	Certificate of Origin angewendet für FTA zwischen CHINA und Schweiz; gemäss Kapitel III.IX
USA	Belimo Danbury (USA)	Keine Formvorschrift der Ursprungsangabe, gemäss Kapitel III.X

III.I. Ursprungserklärung Pan-Euro-Med

Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft, EFTA und der Türkei in die Schweiz ist, gemäss Verordnung [946.32](#) und Verfahrensbestimmung der schweizerischen Freihandelsabkommen [D30](#), bei einem Sendungswert von weniger als CHF 10'300.- oder EUR 6'000.- nachfolgende Formulierung der Rechnung beizufügen.

Für Sendungen aus obigen Staaten, die diesen Warenwert übersteigen, ist die Ursprungsdeklaration zwingend mit einer EUR.1 Warenverkehrsbescheinigung durchzuführen (siehe [gemeinsame Bestimmungen](#)).

Nachfolgende Formulierung ist auch bei der Einfuhr aus Ländern zu verwenden, mit welchen sowohl die Europäische Union sowie die Schweiz über ein Freihandelsabkommen verfügt, sofern der Sendungswert die Warenwertlimits nicht übersteigt. Ansonsten muss der Import mit einer EUR-MED Warenverkehrsbescheinigung erfolgen.

Ursprungsangabe Pan-Euro-Med auf der Handelsrechnung
<p>Ursprungserklärung Deutsch Typ A</p> <p>Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren sind.</p> <p style="text-align: right;">..... (Ort und Datum)</p> <p style="text-align: center;">..... (Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)</p>
<p>Ursprungserklärung Englisch Typ A</p> <p>The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin.</p> <p style="text-align: right;">..... (Place and date)</p> <p style="text-align: center;">..... (Signature of the exporter to be indicated in clear script)</p>

Mangels einer Rechtsgrundlage können Lieferantenerklärungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr zwischen der Europäische Gemeinschaft und der Schweiz nicht benutzt werden, weshalb sich Ursprungserklärungen immer auf eine konkrete Lieferung beziehen müssen (siehe [Information der deutschen Behörden](#)).

III.II. Lieferantenerklärung im Inland (Präferenzbegünstigt)

Sofern nicht anderweitig von Belimo gefordert, ist für Sendungen aus der Schweiz an die Belimo in Hinwil, gemäss der [Verordnung 946.32 vom 23. Mai 2012](#) über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU), nachfolgende Formulierung der Rechnung beizufügen, sofern die Ursprungseigenschaften im Sinne des anzuwendenden Freihandelsabkommen erfüllt wurden, damit die Schweizer Ursprungseigenschaften von Belimo verwendet werden können:

Lieferantenerklärungen mit präferenzzieller Ursprungseigenschaft
<p>Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren Ursprungserzeugnisse ... sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit ... entsprechen.</p> <p>Er erklärt Folgendes:</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)</p> <p><input type="checkbox"/> Kumulation angewendet mit (cumulation applied with) ...</p> <p>Ort und Datum ... Unterschrift (fakultativ) ...</p>

Sofern die Ursprungseigenschaften im Sinne der Freihandelsabkommen, für welche die ursprungsrelevanten Fakten von Belimo weitergegeben werden sollen, nicht erfüllt werden oder wenn der Ursprung nicht eindeutig bestimmt werden konnte, ist dies wie folgt anzugeben:

Lieferantenerklärungen ohne präferenzzielle Ursprungseigenschaft
<p>Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren die folgenden Eigenschaften aufweisen ...</p> <p>Ort und Datum ... Unterschrift (fakultativ) ...</p>

Lieferantenerklärungen ohne Ursprungseigenschaft
<p>Keinen Ursprung im Sinne der Freihandelsabkommen aufweisend.</p>

Diese Erklärungen sind an keine wertmässigen Limits der Warensendung gebunden und werden von Belimo als Ursprungsnachweis für im Inland bezogene Erzeugnisse und Vormaterialien benötigt.

Generelle Lieferantenerklärungen für Waren mit Ursprungseigenschaften im Sinne der Freihandelsabkommen (Langzeitlieferantenerklärung) mit einer Gültigkeit von maximal 1 Jahr können Belimo in Briefform zugestellt werden, sofern kein Ursprungsnachweis erstellt werden kann, der sich auf eine konkrete Lieferung bezieht.

III.III. Schweizer Inlandsbeglaubigung (nicht präferenzbegünstigt)

Für den Weiterversand von Lieferungen von Schweizer Lieferanten in Ländern, mit welchen die Schweiz über kein Freihandelsabkommen verfügt, ist gemäss [Artikel 11 VUB](#) (der Verordnung SR 946.311; AS 2008 zutreffend ist) bzw. der [WBF Verordnung](#), sofern von Belimo verlangt, folgende Erklärung auf der Handelsrechnung für Schweizer Ware anzugeben:

Inlandsbeglaubigungstext auf Lieferanten-Handelsrechnung
<p>Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9–16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):</p> <p>.....</p> <p>Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.</p> <p>Ort, Datum, Firma, Unterschrift</p> <p>.....</p>

Diese Erklärung ist an keine wertmässigen Limits der Warensendung gebunden und wird ausschliesslich für die Beantragung einer nicht präferenziellen [Ursprungsbeglaubigung](#) der Handelskammer benötigt (z.B. beim Export nach Indien). Bei Sendungen mit einem Warenwert von weniger als CHF 1'000.- pro Lieferposition ist hingegen [kein Ursprungsnachweis](#) erforderlich.

III.IV. Japanisches Ursprungszeugnis für die Einfuhr in die Schweiz

Seit Inkrafttreten des [Freihandelsabkommens](#) zwischen der Schweiz und Japan können präferenzbegünstigte Waren, die die Präferenzrichtlinien erfüllen mit einem japanischen Ursprungserzeugnis zollfrei in die Schweiz importiert werden. Bei Ermächtigten Ausführeer reicht hierzu eine Ursprungserklärung auf der Rechnung, die im Wortlaut derjenigen der Ursprungserklärung Pan-Euro-Med entspricht. Die japanische Ursprungsdeklaration ist nicht Wertabhängig, muss hingegen von der zuständigen Stelle bei der Ausfuhr visiert werden (siehe [Zirkular zum Freihandelsabkommen zwischen Schweiz-Japan](#)).

III.V. Ursprungszeugnis von Hong Kong und Singapur für die Einfuhr in die Schweiz

Seit Inkrafttreten des [Freihandelsabkommens](#) zwischen der [Schweiz und Hongkong](#) sowie zwischen der [Schweiz und Singapur](#) können präferenzbegünstigte Waren, die die jeweiligen Präferenzrichtlinien erfüllen mit einem Ursprungserzeugnis auf der Rechnung [gemäss der Pan-Euro-Med Formulierung](#) von ermächtigten Exporteuren ohne [wertmässige Limitierung](#) präferenzbegünstigt importiert werden.

III.VI. Formular A Ursprungszeugnis gemäss GSP und LDC Länder

Die Schweiz gewährt für Ursprungswaren aus [Entwicklungsländer](#), gemäss generalisiertem Präferenzsystem (GSP), abhängig vom HTS Code, bei der Einfuhr teilweise Zollvergünstigungen (zollfrei oder reduzierter Zollansätze) gemäss der Ursprungsregelverordnung [SR 946.39](#) und [SR 632.911](#). Damit bei der Einfuhr in die Schweiz von diesen einseitigen Zollpräferenzen profitieren werden kann, muss entweder ein entsprechend beglaubigter Ursprungsnachweis gemäss [Form A](#) vorgelegt werden oder bei einem Sendungswert von weniger als CHF 10'300.- nachfolgende Ursprungsdeklaration auf der Rechnung ersichtlich sein:

Form A Ursprungserklärung auf der Rechnung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of preferential ... origin according to the rules of origin of the Generalized System of Preferences of Switzerland.

Entwicklungsländern ist es ausserdem erlaubt, Vormaterialien aus der Europäischen Union, der Schweiz und einigen weiteren Ländern und Staatenbunden zu ihrem Wertanteil zu kumulieren (siehe [Allgemeines Präferenzsystem APS](#)). Eine [Kumulierung von importierten Vormaterialien aus APS Länder](#) mit Vormaterialien schweizerischen Ursprungs zur Erreichung eines präferenziellen Schweizer Ursprungs ist hingegen nicht zulässig.

III.VII. USMCA (United States Mexico Canada Agreement)

Ein [USMCA Agreement](#) muss beim Grenzüberschreitenden Verkehr der Rechnung beigelegt sein, wenn der Warenwert nicht [USD 2'500.-](#) übersteigt und die Ursprungsbestimmungen erfüllt sind. Bei Sendungen mit einem geringeren Warenwert genügt hingegen nachfolgende Ursprungsdeklaration auf der Rechnung:

USMCA "Low value" Origin Statement

I certify that the goods referenced in this invoice/sales contract originate under the rules of origin specified for these goods in the United States Mexico Canada Agreement (USMCA), and that further production or any other operation outside the territories of the Parties has not occurred subsequent to production in the territories.

Name: _____

Title: _____

Company: _____

Date: _____

Phone: _____ Fax: _____

I am the Exporter of the goods or Producer of the goods

Signature: _____

III.VIII. Ursprungsdeklaration Schweiz – China

"Serial-No.

The exporter of the products covered by this document (registration No.) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of Swiss (indicated on column PREF [=X]) preferential origin according to the China-Switzerland FTA.

This exporter is legally responsible for the truthfulness and authenticity of what is declared above.

For all FCL shipments: Transfer from Hinwil to (Port) and ship to Shanghai

For all LCL shipments: Transfer from Hinwil to (Port) and ship to Shanghai

Swiss export customs declaration number

III.IX. Ursprungsdeklaration China – Schweiz

CERTIFICATE OF ORIGIN						
1. Exporter (Name, full address, country)		No. 000.000 Certificate of Origin used in FTA between CHINA and SWITZERLAND See notes overleaf before completing this form				
2. Consignee (Name, full address, country)						
3. Transport details (as far as known) Departure Date Vessel / Flight/ Train/ Vehicle No. Port of loading Port of discharge		4. Remarks				
5. Item number (Max 20)	6. Marks and numbers	7. Number and kind of packages; Description of goods	8. HS code (Six digit code)	9. Origin criterion	10. Gross mass (kg) or other measure (liters, m ³ , etc.)	11. Invoices (Number and date)
12. ENDORSEMENT BY THE AUTHORISED BODY It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration of the exporter is correct. Place and date, signature and stamp of authorised body			13. DECLARATION BY THE EXPORTER The undersigned hereby declares that the details and statement above are correct, that all the goods were produced in (country) and that they comply with the origin requirements specified in the FTA for the goods exported to (Importing country). Place and date, signature of authorised signatory			

III.X. Ursprungsangabe sonstiger Länder

Für Ursprungsangaben aus sonstigen Ländern, die keinen präferenziellen Ursprung beim Import in die Schweiz geltend machen können, besteht keine Formvorschrift. Das Ursprungsland der jeweiligen Lieferposition ist Belimo aber auf der Rechnung mitzuteilen.

IV. Verpackungsanforderungen EXT-Artikel / Handelsartikel

Handelsartikel bzw. so genannte EXT-Produkte, die von Belimo in der Originalverpackung des Lieferanten vertrieben oder direkt von Lieferanten an Kunden von Belimo versendet werden, müssen zusätzlich optisch und qualitativ den nachfolgenden Verpackungsanforderungen von Belimo entsprechen.

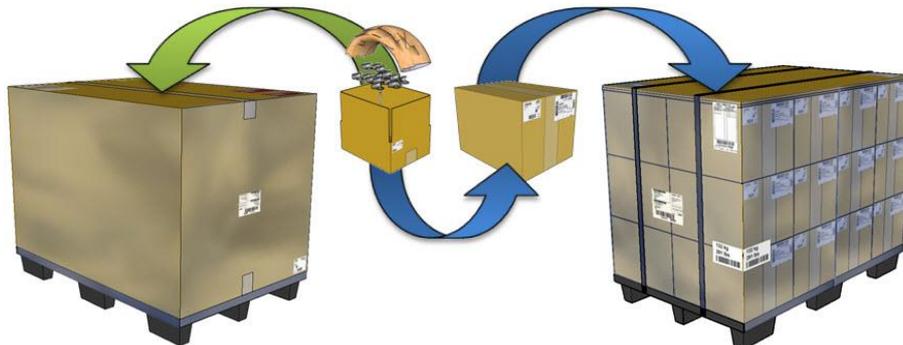
IV.1. Qualitätsanforderungen an die Verpackung

Die Produktverpackung wird bei Handelsartikel als Teil des Produktes angesehen und ist entsprechend vor Umwelteinflüssen und Transportabnutzungen zu schützen. Hierzu sind Produkte in einer zusätzlichen Transportverpackung zu versenden.

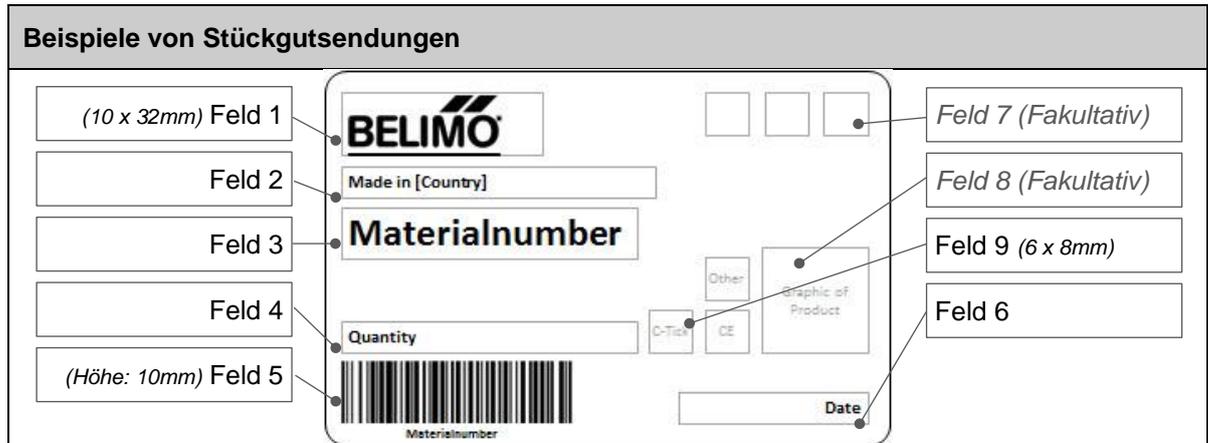
Beispiele von Kuriersendungen



Beispiele von Stückgutsendungen



IV.II. EXT Verpackungsetikette Spezifikation

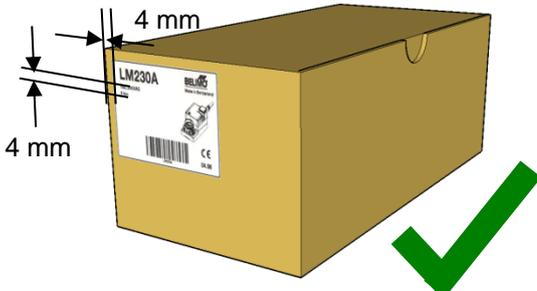
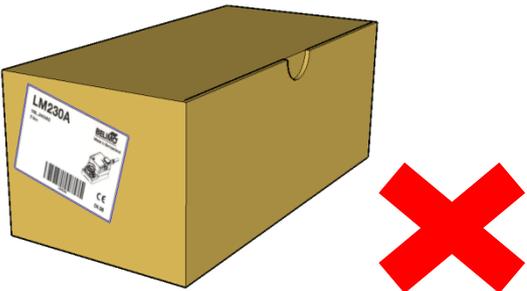


Spezifikation			
• Etikettenabmessung:		90 x 60 mm	(3.5" x 2.5")
• Farbe:		Weiss mit schwarzer Bedruckung	
• Qualität:		Papier	
• Schrifttyp / -grösse			
- Belimo-Logo:	(Feld 1):	Helvetica Bold oder Arial / 18	(Pflichtfeld)
- Ursprungsangabe	(Feld 2):	Helvetica Bold oder Arial / 18	(Pflichtfeld)
- Materialnummer:	(Feld 3):	Helvetica Bold oder Arial / 8	(Pflichtfeld)
- Stückzahl:	(Feld 4):	Helvetica Bold oder Arial / 8	(Pflichtfeld)
<i>(Bei Stückzahl 1 ist keine Angaben notwendig)</i>			
• Barcode	(Feld 5)		(Pflichtfeld)
- Typ:		Code 128C	
- Belimo-Materialnummer:		Maximal 18 Zeichen	
• Datum (Verkaufsdatum)	(Feld 6)	YYYY – MM - DD	(Pflichtfeld)
		<i>(Jahr - Monat - Tag)</i>	
• <i>Abbildung des Beipackmaterials:</i>	(Feld 7):	(Fakultativ)
• <i>Abbildung des Produktes:</i>	(Feld 8):	(Fakultativ)
• Logo der Zertifizierung:	(Feld 9):	Je 6 x 8mm	(Pflichtfeld)
        			

IV.III. Anforderungen an die Kennzeichnung

IV.III.I. Kennzeichnung von Material- / Produktverpackung

Generelle Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> Die Verpackungsetikette ist stirnseitig links oben, 4mm vom Rand entfernt anzubringen Gefahrgutkennzeichnungen sind stirnseitig rechts unten, 4mm vom Rand entfernt anzubringen (siehe Anhang Kapitel V) Sonstige Warnhinweise sind stirnseitig links unten, 4mm vom Rand entfernt anzubringen Es dürfen keine Materialien lose und/oder unbeschriftet (ohne Material- oder Gebindeetikette) der Versandverpackung beigelegt werden

Korrekte Etikettierung	Schlechte Etikettierung
	
	

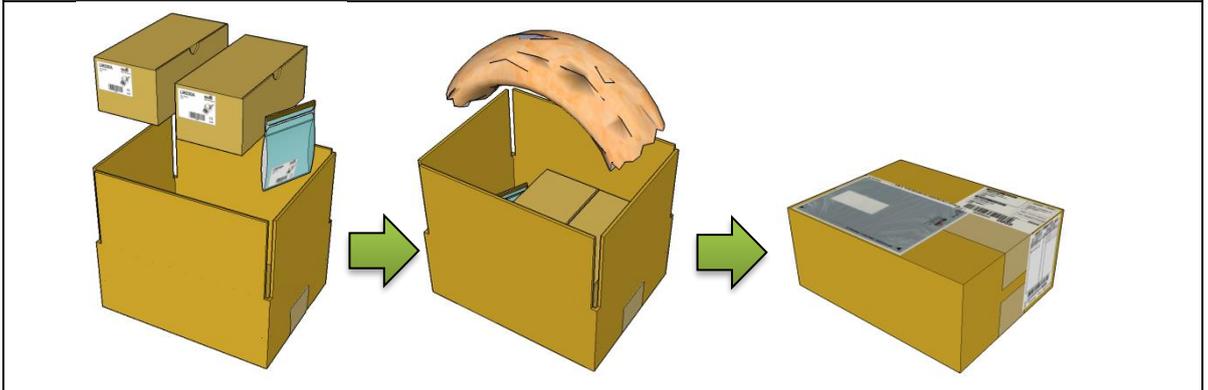
Etiketten	Anzahl	Positionen
Verpackungsetikette 	1 Stück pro Box	Frontseite oben links. Bei kleinen Paketen darf dies jedoch abweichen. Abstand von der Kante je 4 mm (siehe Illustration).

IV.III.II. Kennzeichnung von Transportverpackung für Kuriersendungen

Generelle Anforderungen

- Der Empfänger muss auf jedem Packstück mit Vor- und Nachnamen vermerkt sein
- Der Lieferschein, die Begleitpapiere und Etiketten sind aussen am Ladungsträger gut sichtbar und geschützt anzubringen. Die Dokumente dürfen nicht über eine Kante oder unter einem Klebeband angebracht werden
- Die Gebindeetikette ist oben rechts, 4 mm vom Rand entfernt anzubringen
- Gefahrgutkennzeichnungen sind stirnseitig rechts unten, 4mm vom Rand entfernt anzubringen
- Sonstige Warnhinweise sind stirnseitig links unten, 4 mm vom Rand entfernt anzubringen
- Nicht sortenreine Gebinde müssen eindeutig als solche gekennzeichnet werden (z.B. mit einer Inhaltsetikette / Content Label)
Pakete, die mit einem Kurierdienst (z.B. DPD) versendet werden, sind mit der jeweiligen Etikette zu versehen
- Es dürfen keine Materialien lose und/oder unbeschriftet (ohne Material- oder Gebindeetikette) der Versandverpackung beigelegt werden

Verpackungsbeispiel von Kuriersendungen



Beispiele korrekt etikettierten Kuriersendungen	
 	<p>Bei kleinen Paketen sind die Etiketten wie folgt anzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferscheintasche: Oberseite • Gebindetikette: Seitlich oben rechts • Inhaltsetikette: Frontseite oben rechts
   	<p>Bei mittleren und grossen Paketen sind die Etiketten wie folgt anzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferscheintasche: Oberseite unten links • Gebindetikette: Oberseite oben rechts • Inhaltsetikette: Frontseite oben rechts
 	<p>Paketen sind die Etiketten wie folgt anzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferscheintasche: Oberseite unten links • Gebindetikette: Oberseite oben rechts • Inhaltsetikette: Frontseite oben rechts • Kurierdienstetikette: Unterhalb der Gebindetikette • Expressetikette: Über der Lieferscheintasche • Warnhinweise: Auf jeder Seite

Etiketten	Anzahl	Positionen
<p>Lieferscheintasche</p> 	1 Stück pro Box	Die Lieferscheintasche (Typ ist nicht vorgeschrieben) wird an der unteren linken Paketecke angebracht, Abstand von der Kante je 4 mm (siehe Illustration).
<p>Versandetikette</p> 	1 Stück pro Box	An der Oberseite oberen rechts. Bei kleineren Paketen darf dies jedoch abweichen. Abstand von der Kante je 4 mm (siehe Illustration).
<p>Contentlabel</p> 	1 Stück pro Box	An der rechten Stirnseite über die Gebindeetikette, Abstand von der Kante je 4 mm (siehe Illustration).
<p>DPD-Etikette</p> 	1 Stück pro Box	An der Paketoberseite oben links, Abstand von der Kante je 4 mm (siehe Illustration)
<p>Express / Eilsendung</p> 	1 Stück pro Box	Die Expressetikette wird auf der Lieferscheintasche angebracht (siehe Illustration)
<p>>20kg / Zerbrechlich</p> 	5 Stück pro Box	<p>>20 kg Etikette wird auf allen Packstücken, die schwerer als 20 kg sind angebracht. Die Etikette wird auf allen 5 "sichtbaren" Seiten jeweils unten rechts angebracht (siehe Illustration).</p> <p>Die Etikette "Zerbrechlich" wird auf Packstücken mit zerbrechlichem Inhalt angebracht. Die Etikette wird auf allen 5 "sichtbaren" Seiten jeweils unten rechts angebracht (siehe Illustration).</p>

IV.III.III. Kennzeichnung von Transportverpackung für Stückgutsendungen

Generelle Anforderungen

- Der Lieferschein, die Begleitpapiere und Etiketten sind aussen am Ladungsträger gut sichtbar und geschützt anzubringen. Die Dokumente dürfen nicht über eine Kante oder unter einem Klebeband angebracht werden
- Die Verpackungsetikette (bei sortenreinen Lieferungen) ist unten links, mit 4mm Abstand zum Rand, anzubringen
- Die Gebindeetikette ist frontseitig mittig, anzubringen
- Gefahrgutkennzeichnungen sind stirnseitig rechts unten, 4mm vom Rand entfernt, anzubringen
- Sonstige Warnhinweise sind stirnseitig links unten, 4mm vom Rand entfernt, anzubringen
- Nicht sortenreine Gebinde müssen eindeutig als solche mit einer Kennzeichnung oben rechts, mit 4 mm Abstand zum Rand, angeschrieben werden (z.B. mit einer Inhaltsetikette / Content Label, oder "Mixed Palet" bzw. "gemischte Palette")
- Es dürfen keine Materialien lose und/oder unbeschriftet (ohne Material- oder Gebindeetikette) der Versandverpackung beigelegt werden

Beispielbilder der Basisbeschriftung



Etiketten	Anzahl	Positionen
Lieferscheintasche 	1 Stück pro Palette	Die Lieferscheintasche (Typ ist nicht vorgeschrieben) ist auf der Oberseite an der unteren, linken Ecke anzubringen, mit einem Abstand von 4 mm zum Rand

Etiketten	Anzahl	Positionen
Verpackungsetikette 	1 Stück pro Box	Frontseitig, unten links mit einem Abstand von 4mm zum Rand
Versandetikette 	2 Stück pro Palette	An der Oberseite, oben rechts mit einem Abstand von 4 mm zum Rand und mittig an der Frontseite/ Stirnseite
Contentlabel 	1 Stück pro Palette	An der Frontseite/ Stirnseite, oben rechts mit einem Abstand von 4 mm zum Rand
Gewichtsetikette 	1 Stück pro Palette	Die Gewichtsetikette wird auf der Frontseite/Stirnseite um die linke untere Ecke geklebt. Es ist aber auch zulässig die Palette von Hand mit der Gewichtsangabe zu versehen
Do not double stack 	1 Stück pro Palette	Diese Etikette wird auf der Oberseite oben links anzu-bringen
Mixed pallet 	1 Stück pro Palette	Eine solche Etikette kann anstelle der Inhaltsetikette/Content Label an der oberen, rechten Ecke, mit 4mm Abstand zum Rand angebracht werden

V. Gefahrgutmarkierungen

Güter, die gefährliche Stoffe beinhalten, bedürfen einer speziellen, gesetzlich vorgeschriebenen, Markierung und Auszeichnung auf der Produkt- und Versandverpackung. Ebenfalls können solche Sendungen einer Gefahrgut Obergrenze (in Liter, Gramm, etc.) pro Packstück unterliegen, die nicht überschritten werden darf.

- Der Markierungstyp ist durch die jeweilige Gefahrgutklasse und Klassifizierung bestimmt
- Alle Etiketten müssen **über** dem Klebeband angebracht werden

Generelle Anforderungen

- Gefahrgut ist auf Kunststoffpaletten zu versenden (keine Holzpaletten)
- Die zulässigen Mengenrestriktionen sind zu befolgen
- Zusätzlich notwendige Dokumente sind vom zuständigen Mitarbeiter zu unterzeichnen
- Alle Etiketten müssen von aussen sichtbar sein

V.I. Kennzeichnung gemäss UN 3091

UN 3091: Zusätzliche Gefahrgutmarkierung

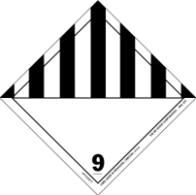


Etikette	Anzahl	Positionen
Gefahrenzettel 	1 Stück pro Box	Frontseite unten rechts, Abstand zu den Kanten oder anderen Etiketten jeweils 4 mm (siehe Illustration)

V.II. Kennzeichnung gemäss UN 3363

UN 3363: Zusätzliche Gefahrgutmarkierung



Etiketten	Anzahl	Positionen
Gefahrezettel 	1 Stück pro Box	Frontseite unten rechts, Abstand zu den Kanten oder anderen Etiketten jeweils 4 mm (siehe Illustration)
Doppelpfeil 	2 Stück pro Box	An beiden Seitenseiten, links unten resp. rechts unten, Abstand von der Kante jeweils 4 mm (siehe Illustration)
UN Nr & Net Qty <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;"> UN 3363 Dangerous goods in aparatus Net Qty 0.03 L </div>	1 Stück pro Box	Frontseite links unten, oberhalb der Verpackungsetikette, Abstand von der Kante und der Verpackungsetikette jeweils 4 mm (siehe Illustration)